



## MWST-Satz ab 2018 ist neu 7,7%: Das gilt es für Seilbahnen zu beachten

**Per 1. Januar 2018 werden die MWST-Sätze angepasst. Der Normalsatz wird von bisher 8% auf 7,7% gesenkt, der Sondersatz für Beherbergung von 3,8% auf 3,7%.**

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist nicht das Zahlungsdatum, sondern immer der Zeitpunkt/Zeitraum der Leistungserbringung.

Für Mehrtages-, Saison- oder Jahresabonnemente, die über den Jahreswechsel 2017/2018 laufen, gelten theoretisch somit zwei Steuersätze.

### Regelung

Damit auf Quittungen/Belegen von jahresübergreifenden Abonnements nicht zwei Steuersätze ausgewiesen werden müssen, bietet die eidgenössische Steuerverwaltung eine Übergangslösung an. Diese gilt per sofort.

### Saisonabonnemente

Vom Betrag des Saisonabonnements wird 20% mit dem alten (8%) und 80% mit dem neuen (7,7%) Steuersatz abgerechnet.

Den einzelnen Bahnen steht es frei, die Pauschale anzuwenden oder die Aufteilung nach der effektiven Saisondauer (pro rata) vorzunehmen.

### Jahreskarten

Bei Jahreskarten ist das Entgelt pro rata temporis auf den bisherigen und den neuen Satz aufzuteilen.

### Mehrtageskarten (jahresübergreifend)\*

Für Mehrtageskarten, die über den Jahreswechsel hinweg gültig sind, konnte mit der Steuerverwaltung leider keine Pauschallösung gefunden werden. Es gibt zwei Möglichkeiten für die Abrechnung:

- Das Entgelt pro rata temporis auf den bisherigen und den neuen Satz aufteilen.
- Den ganzen Betrag mit dem alten Satz (8%) abrechnen.

Voraussetzung für die Abrechnung (pauschal oder pro rata) ist **immer**, dass die Steuer, resp. der Steuersatz nicht auf der Quittung ausgewiesen wird. Die Steuerverwaltung empfiehlt deshalb die Formulierung «**inkl. MWST zum aktuell geltenden Steuersatz**».

Weiter gilt es Folgendes zu beachten:

### Fakturierte Steuer = geschuldete Steuer

Es ist darauf zu achten, auf Quittungen/Belegen für Leistungen ab dem 1. Januar 2018 den neuen Satz auszuweisen. Für die Abrechnung mit der Eidg. Steuerverwaltung ist **immer** der auf dem Beleg ausgewiesene Steuersatz massgebend.

Bereits verkaufte Abonnemente müssen zum fakturierten Steuersatz abgerechnet werden.

### Offerten, Verträge und Vereinbarungen

Prüfen Sie, in welcher Form Sie in Ihren Vereinbarungen mit Kunden und Lieferanten auf die MWST hinweisen. Verweisen diese auf einen fixen Prozentsatz (z.B. inkl. 8 Prozent MWST), sollten Sie mit der Vertragspartei besprechen, ob der Vertrag angepasst werden soll.

### Rechnungsformulare und -vorlagen

Passen Sie die Steuersätze in Ihren elektronischen Rechnungsformularen und -vorlagen sowie in sämtlichen Systemen an.

### Instruktion der Mitarbeitenden

Informieren Sie Ihre Mitarbeitenden der Verkaufs-, Einkaufs- und Buchhaltungsabteilung oder eines Shared Service Centers rechtzeitig über die Neuerungen.

### Steuerabrechnung

Verweisen Sie bei der Steuerabrechnung auf die Regelung zwischen SBS und der Steuerverwaltung.

### Kontaktperson

Maurice Rapin, Leiter  
Leiter Bereich Tourismus & Mitgliederservice  
(Tel. +41 31 359 23 27, maurice.rapin@seilbahnen.org)

Bern, Dezember 2017